

# Wahlbekanntmachung

## über das endgültige Ergebnis der Stichwahl zur Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 26. September 2021 in der Stadt Hann. Münden

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gem. § 45 I des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 68 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) das amtliche Ergebnis der Stichwahl zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Hann. Münden am 26.09.2021 wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk	14.641
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk	4.560
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt	19.201
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	11.703
B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	3.866
C	Ungültige Stimmzettel (zugleich ungültige Stimmen)	215
D	Gültige Stimmzettel (zugleich gültige Stimmen)	11.488

Von den gültigen Stimmen (D) entfielen auf:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmenzahl	Anteil
1	<b>SPD</b>	<b>Dr. Karin Weber-Klatt</b>	5.645	49,14 %
2	<b>CDU</b>	<b>Tobias Dannenberg</b>	5.843	50,86 %

Der Gemeindevwahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber **Tobias Dannenberg** die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder Abs. 3 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunal- aufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind beim Gemeindevwahlleiter der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine auf-schiebende Wirkung.

Hann. Münden, 29.09.2021  
Stadt Hann. Münden  
Der Gemeindevwahlleiter

gez. Axel Grünewald

Städtischer Rat